

Rechtsbereinigte SATZUNG

über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Sehmatal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sehmatal am 07.10.2015 und 13.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Sehmatal erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatz 1 auch die Einwohner der Gemeinde, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und nicht in der Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person das 28fache des Tagessatzes.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten;
 2. ortsfremde Personen, die sich nicht länger als eine Übernachtung oder aus beruflichen Gründen (z. B. für Geschäftsreisen, Tagungen, Seminare u. ä.) aufhalten;
 3. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist;
 4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der Verhinderung;
 5. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung;
 6. Verwandte (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) und Verschwägerte in analoger Anwendung wie Verwandte sowie Lebenspartner, die in den Haushalt von Einwohnern vorübergehend und unentgeltlich aufgenommen werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxe sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Nachweise zu bestätigen.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.;
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu bestätigen.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird vom Quartiergeber auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung der gemäß § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Anlagen bzw. zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde für Erholungs- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Darin eingeschlossen sind Angebote derjenigen Leistungsträger, mit denen eine Vereinbarung mit der Gemeinde besteht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Gemeindegebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde und ist beim Quartiergeber zu entrichten.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 2 Abs. 2) entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 entsteht sie am 1. Januar des auf das Zuzugsjahr folgenden Jahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalenderjahres. Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Gemeindeverwaltung oder der Gästeinformation im Suppenmuseum innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anzumelden.
- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten elektronischen Online-Meldeschein-Systems oder durch manuelle Meldescheine vorzunehmen.

- (4) Zum Zweck der Gästegewinnung/Kundenpflege im örtlichen Marketing darf die Gemeinde die folgenden Angaben im Rahmen der Kurtaxe in gesonderter Form erfassen:
- Informationsquelle für die Wahl des Reisezieles (Druckmaterial/Messen/Medien/Verwandte/Bekannte);
 - Reiseanlass (touristisch/privat/geschäftlich/beruflich);
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 - Motivation zur Auswahl des Reisezieles (Landschaft/Natur/Kultur/Erlebnis/Gastfreundlichkeit);
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/Pkw);
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/ausreichend/nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach);
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen;

Die Teilnahme an der Datenerfassung erfolgt auf freiwilliger Basis.

- (5) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen einzuziehen und darauffolgend spätestens bis zum 15. Tag des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.
Auf Antrag des Quartiergebers, ausgenommen Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten, kann die Zahlung der Kurtaxe halbjährlich oder jährlich erfolgen.
- (2) Die Meldescheine sind am Ende des Kalenderjahres mit der Gemeinde Sehmatal abzurechnen.
- (3) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht;

2. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt;
 3. entgegen § 9 die Kurtaxe nicht oder nicht fristgerecht an die Gemeinde abführt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2000, zuletzt geändert am 20.02.2001, außer Kraft.

Sehmatal, am 08.10.2015

Sehmatal, am 25.01.2016

gez. A. Schmiedel
Bürgermeister

gez. i. V. Dieter Flade
A. Schmiedel
Bürgermeister